

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 31 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Infolge der ihm durch die Bot-
schaft des gesetzgebenden Rathes vom 9. Juli 1801 ertheil-
ten Vollmacht;

In der Ueberzeugung, daß unter der Anhäufung der
Last, welche in gegenwärtigem Augenblick durch Bezie-
hung der Zehndrückstände für die Zehndpflichtigen ent-
stünde, beynahe die Gesamtheit derselben erliegen müßte,

Nach Anhörung seines Finanzministers —

b e s c h l i e ß t:

1. Die Staatszehnden der verfloßenen drey Jahre
1798, 1799 und 1800, sind den Zehndpflichtigen
erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich be-
kannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollzie-
hung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu
Oberrißerschwyl.)

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten,
unter welchen folglich diejenige der Pfarropfunde be-
griffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von
der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments
an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Antheil
an der Allment ferner als Weidgang zu benutzen, oder
aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu be-
werben wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht
bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche
Seite er nach der Localität und den Umständen, nach
Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5
Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Größszahl des ausgemessenen Lan-
des jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich
aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerech-
tigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für
Behaltung des Weidgangs, und wie viel Land zur
Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Bey-
spiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75
Fucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit
3 Fucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten
die Theilung begehren, und 13 den Weidgang behal-
ten wünschen würden: so fielen den erstern 36 und
den letztern 39 Fucharten Landes zu.

5. Infolge der aus dieser Berechnung sich ergebe-
nen Größszahl soll das ausgemessene Land in zwey
Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser
2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben
zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwi-
schen beyden Parteyen der Theilenden und der Nicht-
theilenden durch das Loos entschieden werden, welche
Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil
zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann
und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher
jeder Parthey der sie betreffende Theil der Allment
zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser,
mit Zuzug 5 fachkundiger, unpartheyischer Männer,
ohne fernere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen
werden, daß der Brunnen, falls die Wand benutzende
Parthey darauf beharret, in der letztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche
ihren Antheil ferner als Weidgang zu benutzen wün-
schen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bishe-
riger Uebung werden können, eben so sollen diejeni-
gen hingegen, welche den ihnen zugefallenen Antheil
nach eigenem Belieben anpflanzen und benutzen wollen,

